

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. September 1872.

Abänderung des § 73 der Verfassung und des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend.

Weder die Anträge der Majorität der berichtenden Deputation noch diejenigen der Minorität derselben auf Abänderung des § 73 der Verfassung haben die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenzahl in der Bürgerschaft erlangt, und sind mithin diese Anträge von ihr abgelehnt.

Mit einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums um zwei Mitglieder ist jedoch die Bürgerschaft einverstanden, und genehmigt demgemäß die vorgeschlagene Abänderung des § 2 (erster Absatz) des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend.

Auch genehmigt sie den von der Deputation in Vorschlag gebrachten § 32 a zu diesem Gesetze, jedoch mit Weglassung einiger Worte in folgender Fassung:

„Bei Berechnung der für den Betrag des Honorars, so wie der für die Berechtigung zu dem Eintritt in den Ruhestand und der für den Betrag des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer wird diejenige Zeit mit in Anschlag gebracht, in welcher ein Mitglied des Richtercollegiums Mitglied des Senats, erster Staatsanwalt in Bremen, oder Amtmann in Begeßack oder Bremerhaven gewesen ist.“

Die übrigen von der Deputation gemachten Abänderungsvorschläge zu dem Gesetze sieht sie als durch die Abstimmung über § 73 der Verfassung erledigt an.

Bei dieser Gelegenheit erinnert die Bürgerschaft die Deputation wegen Revision der Verfassung an den rückständigen Bericht.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. September 1872.

1. Pensionirung der Schornsteinfeger J. C. Koch und H. C. L. Leonhard.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß wird der Entwurf einer die Reinigung der Schornsteine betreffenden Verordnung, welche der Senat zu erlassen beabsichtigt, zur Kenntnißnahme hieneben mitgetheilt. Anlage I.

2. Rechnungsbeamter für Vormundschaftsachen.

Das Richtercollegium hat in einer Eingabe vom 11. Juli c. die Anstellung eines beeidigten Rechnungsbeamten für Vormundschafts- und Curatelsachen beantragt, nachdem es schon früher wiederholt in seinen Jahresberichten auf die Nothwendigkeit, der Pupillencommission eine solche Hülfe zur Verfügung zu stellen, hingewiesen hatte. Die Pupillencommission hat, wie das Richtercollegium hervorhebt, die Aufsicht über etwa 2000 Verwaltungen, welche ein Vermögen von 26 Millionen Mark repräsentiren. Die mit dieser Aufsicht verbundene Arbeit des Rechnens, der Vergleichung der Belege mit den Büchern, der Berichtigung fehlerhafter Aufstellungen und der Belehrung unfundiger Vormünder bei Einrichtung der Rechnungen erscheint an sich

weniger für die Mitglieder des Collegiums als für einen in Buchführung und Rechnungswesen geübten Calculator geeignet; sie hat aber außerdem, wie die Eingabe bemerkt, gegenwärtig einen Umfang gewonnen, welcher die Kräfte der Pupillencommission übersteigt und andere richterliche Geschäfte beeinträchtigt. Schon bisher hat die Arbeit unter neun Mitglieder vertheilt werden müssen, was bei der durch das mündliche Verfahren gebotenen Vermehrung der Sitzungen und des Personals für diese mit großen Unzuträglichkeiten verknüpft und auch sachlich für die Behandlung der Vormundschaftssachen nachtheilig ist. Diesem Uebelstande, sagt das Richtercollegium, sei nur abzuhelfen, wenn nach dem Vorgange anderer Staaten die eigentlich calculatorische Arbeit bei Prüfung der Vormundschaftsrechnungen einem Rechnungsbeamten übertragen werde. Derselbe würde auch solchen Vormündern, die dessen bedürftig seien, bei Aufstellung der Rechnungen, in Erbschaftsfällen u. s. w. mit seinem Rathe behülflich sein können, was sowohl im Allgemeinen als auch namentlich im Hinblick auf den neueingeführten Münzfuß nothwendig erscheine. Durch die Berichte des Beamten werde der Vormundschaftsbehörde die Controlle des gesetzmäßigen Verfahrens der Verwalter wesentlich erleichtert und auf dem Richter zukommende Thätigkeit zurückgeführt werden.

Der Senat hält den Antrag des Richtercollegiums für wohlbegründet. Die calculatorische Prüfung der Rechnungen und Belege und die Unterweisung unfundiger Verwalter sind augenscheinlich ihrer Natur nach eine erhebliche Last und Störung für die richterliche Thätigkeit und verursachen einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Kräften, welcher ebenso gut und zum Theil selbst besser durch die Heranziehung eines Rechnungsbeamten bestritten werden könnte.

Da es zur Zeit zwar noch nicht mit Sicherheit sich übersehen läßt, wie die Geschäfte eines solchen Beamten ihrem Umfange und Zeiterfordernisse nach sich gestalten werden, wohl aber angenommen werden kann, daß deren Besorgung nur einen Theil des Tages in Anspruch nehmen wird, so dürfte es, bis die Erfahrung eine anderweitige Einrichtung nothwendig erscheinen läßt, vorerst genügen, der Pupillencommission für die Besoldung eines in der Buchführung geübten Rechnungsbeamten und die erforderlichen Botendienste eine jährliche Summe von 1600 Mark zur Verfügung zu stellen. Der Beamte würde vom Richtercollegium erwählt, vom Senat bestätigt und beeidigt, seine Instruction vom Richtercollegium aufgestellt und vom Senat genehmigt werden. Der Beamte würde verpflichtet sein, die ihm von den Referenten der Pupillencommission in jedem einzelnen Falle überwiesenen Rechnungen zu revidiren, mit den Belegen zu vergleichen, darüber Bericht zu erstatten, erforderlichen Falls die Vormünder zu instruiren und sonstige mit dem Vormundschaftswesen verbundene Nebengeschäfte wahrzunehmen. Privaterwerb würde ihm gestattet sein, soweit derselbe mit pünktlicher und sorgfältiger Besorgung seiner Amtsgeschäfte verträglich ist.

Die Folge einer solchen Anstellung wird die Einrichtung eines Bureaus für den Rechnungsbeamten sein, da es nicht angemessen wäre, die Bücher und Papiere der Vormundschaftsverwaltungen in dessen Privatwohnung sich ansammeln zu lassen oder die Vormünder zur Instruirung in letztere zu verweisen. Bei dem Mangel an geeigneten Localen muß aber ein Beschluß hierüber vorbehalten bleiben und für provisorische Aushülfe gesorgt werden. Wie dem Senate von seinen Commissarien bei der Finanzdeputation berichtet worden, kann in dem Rechnungsbureau derselben versuchsweise dem Beamten der Pupillencommission der erforderliche Platz eingeräumt werden.

Der Senat beantragt diesem nach die Zustimmung der Bürgerschaft zu der Anstellung eines Rechnungsbeamten der Pupillencommission nach Maßgabe des Vorstehenden und zu der Aufnahme einer Summe von 1600 Mark für dessen Besoldung und die erforderlichen Botendienste in das Specialbudget der Pupillencommission, zuerst für das Jahr 1873.

3. Benlo-Hamburger Eisenbahn.

Auf den Antrag des Senats vom 24. Mai d. J., der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft ihrem Gesuche entsprechend die Frist zur Geltendmachung des ihr für die Anlagen der Benlo-Hamburger Eisenbahn eingeräumten Expropriationsrechts bis

zum 27. Februar 1873 zu erstrecken, ist die Bürgerschaft am 5. Juni d. J. nur in beschränkter Weise eingegangen, indem sie sich mit einer Verlängerung der Frist bis zum 27. November d. J. einverstanden erklärte. Die genannte Gesellschaft hat jetzt ihr früheres Gesuch wiederholt, namentlich unter Hinweisung darauf, daß die ihr gewährte Fristverlängerung wegen der gerade in diese Zeit fallenden Gerichtsferien für den fraglichen Zweck nur von geringem Werthe habe sein können. „Daß in der übrig bleibenden kurzen Zeit“ — bemerkt die Vorstellung weiter — „selbst wenn alles Material am Platze gewesen wäre, ein solch umfassendes Werk zu vollenden auch mit Aufwendung aller möglichen Kraft nicht möglich gewesen sei, liegt bei Berücksichtigung der Details dieses Geschäfts auf der Hand.“

„Erst im Laufe des Monats August ist es den Technikern gelungen, die definitive Ausmittlung des Bahnfundus und seiner Nebenwerke, Durchlässe, Rampen, Ueberführungen, Fleete-, Gräben-, Weg-Verlegungen u. s. w. zu beenden. Erst mit Ende des August haben die Grundrisse und Beschreibungen eingeliefert werden können. Bekanntlich muß der Expropriations-Verordnung gemäß für jedes einzelne Immobile ein separater, auf Grund der Catasterkarten angefertigter Riß beigebracht werden. Das Verfahren am Erbe- und Handfesten-Amte kann erst beginnen, wenn das Eigenthumsrecht an den beanspruchten Immobilien festgestellt ist. Dieser Eigenthumsbeweis liegt der Expropriations-Verordnung zufolge nicht wie bei Privatverkäufen dem Veräußerer, vielmehr dem Erwerber ob. Der Letztere hat also die betreffenden Eigenthumsdocumente zu produciren. Die einzelnen Eigenthümer sind schriftlich ersucht worden, ihre Urkunden dem mit diesem Geschäfte betrauten Notar zu behändigen. Nur der kleinere Theil hat diesem Gesuche entsprochen. Ein gewisses Sichgehenlassen, zum Theil aber auch Unmuth und Widerwille gegen die Zwangsentäußerung hält die größere Masse ab, der gesetzlichen Verpflichtung zu genügen. Das gehässige Einschreiten mit Zwangsbefehlen ist möglichst lange zu vermeiden, wenn man nicht alle Verhandlungen auf gütliche Uebereinkunft abschneiden will.“

„Eine sehr wesentliche Schwierigkeit besteht darin, daß auf dem Lande, nicht wie in der Stadt, sehr selten Fassungen, aus welchen das Eigenthum liquide resultirt, vorliegen, daß vielmehr Uebergabeverträge, Meierbriefe, Ablösungsquittungen und ähnliche Documente seit der Entstehung des Erbe- und Handfesten-Amtes, 1834, den Beweis liefern müssen, daß ferner recht häufig dergleichen Papiere höchst mangelhaft, oder überall gar nicht, vorhanden sind, daß in letzterem Falle andere Beweismittel und Notorietätsacte herbeizuschaffen sind. Dazu kommt, daß erst jetzt es sich herausgestellt hat, daß namentlich in den Feldmarken Rockwinkel und Oberneuland noch eine Reihe Immobilien meierpflichtig sind, weshalb vorab mit den betreffenden Guts herrschaften Verhandlungen über Freikauf oder Veräußerungsconsense stattzufinden haben.“

Der Senat zweifelt nicht daran, daß nach dieser Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse die Bürgerschaft die Berechtigung des Gesuchs der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft anerkennen und daher bereit sein werde, einer weiteren Verlängerung der Expropriationsverpflichtung hinsichtlich der von den Anlagen der Venlo-Hamburger Eisenbahn betroffenen Privatgrundstücke bis zum 27. Februar k. J. zuzustimmen.

4. Grunderwerb für Vergrößerung des Hauptbahnhofs.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat wegen Expropriation verschiedener Grundstücke sowie der Gerechtsame einer Hofstelle an einen Fußweg behufs der Erweiterung des Hauptbahnhofs einen Bericht eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, zugehen läßt.

5. Herstellung des Besticks der Deiche am rechten Weserufer.

Dem Senate ist von dem Landherrschaft am rechten Weserufer angezeigt worden, daß der ihm für die im Verwaltungswege auf Kosten der Deichhalter zu beschaffende bestickmäßige Verstärkung der Hülsberger und Hastedter Deiche bis zur Hemelinger Grenze bewilligte Vorschuß von 9000 Mark nach der Aufgabe der Wasserbauinspektion nicht ausreichen werde, um die zur Vollendung dieser Arbeiten auslaufenden Ausgaben zu decken. Es seien nämlich von den betreffenden Deichhaltern erst 3174 Mark

2 Anlage II. mit
Unter-Anl. (1 Karte).

eingezahlt und wenig Aussicht vorhanden, schon jetzt von ihnen eine größere Summe zu erhalten. Verwandt seien bis zum 15. September d. J. circa 7380 Mark. Der noch zur Verfügung stehende Restbetrag von 4844 Mark werde in den nächsten 14 Tagen verausgabt werden müssen, und zur Sicherung eines ungestörten Fortgangs der Arbeiten sei eine Erhöhung des Vorschusses um 6000 Mark erforderlich.

Der Senat trägt kein Bedenken, die Erhöhung dieses Vorschusses, unter den in den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft von 28. Juni und 3. Juli d. J. festgesetzten Bedingungen zu bewilligen, und fordert die Bürgerschaft auf, ihm hierin beizutreten.

6. Vermehrung der Zahl der Polizeidragoner in Bremerhaven.

Das Amt Bremerhaven hat dem Senate berichtet, daß die Zahl der Polizeidragoner für eine genügende Wahrnehmung des Polizeidienstes im Amtsbezirk nicht mehr genüge. In dem die Verbesserung des Polizeiwesens betreffenden Deputationsberichte vom 28. Januar 1853 sei die Zahl der Section Polizeidragoner einschließlich ihres Commandanten und des Gefängnißaufsehers auf acht festgesetzt. Seitdem sei im Bremerhavendistrict die Einwohnerzahl auf das Dreifache gestiegen und die Ausdehnung sowohl der Stadt, als der Hafenanlagen habe in gleichem Verhältnisse zugenommen. Der Schiffsverkehrsverkehr erfordere namentlich wegen der jetzt 4 bis 5 Mal wöchentlich statthabenden Dampfschiffsexpeditionen ein stets wachsendes Maaß polizeilicher Thätigkeit, und die in Folge des Grundjages der Freizügigkeit eingetretene unbeschränkte Erschließung des Bremerhavendistricts für die aus dem übrigen Deutschland zuziehenden Reichsangehörigen nehme für alle Zweige der Verwaltung die Arbeitskraft und die Zeit des Polizeipersonals viel mehr als früher in Anspruch. Dazu seien seit dem Jahre 1867 die Militärangelegenheiten hinzugekommen, welche zur Erledigung von Nachforschungen, Berichten, Ladungen und Requisitionen aller Art bei der in Bremerhaven ab- und zufließenden Menge von Schiffen, Arbeitern, Auswanderern und Einwanderern die Arbeitslast ungemein vergrößert hätten. Endlich würden die in neuester Zeit mehr, als bisher beachteten Aufgaben der Medicinalpolizei die Zeit und Kraft der Beamten sehr in Anspruch nehmen. In diesen Zweigen der Verwaltung vermehrten sich von Jahr zu Jahr die Geschäfte, da sowohl der Schiffsverkehr als auch die Bevölkerung in früher nicht gekanntem Maaße zusehens sich ausdehne. Für diese gesteigerten Anforderungen reiche selbst im regelmäßigen Gange der Geschäfte das Personal nicht mehr aus und sobald — wie sehr häufig der Fall sei — außergewöhnliche Nachforschungen und Revisions-Arbeiten nothwendig würden, fehle es an verfügbarer Mannschaft. Es sei daher eine Vermehrung der Zahl der Polizeidragoner um wenigstens vier zur Wahrnehmung aller Zweige der Verwaltung durchaus erforderlich, wenn es sich auch empfehle, im nächsten Jahre erst mit der Anstellung und Einübung von zwei Beamten zu beginnen.

Der Senat erachtet nach diesem Bericht die Vermehrung der Zahl der Polizeidragoner in Bremerhaven für unerläßlich und fordert daher die Bürgerschaft auf, sich damit einverstanden zu erklären, daß im nächsten Jahre diese Zahl um zwei und dann, sobald der Senat es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, noch um fernere zwei vermehrt werde.

7. Waisenhäuser.

Dem Senate ist es genehm, daß die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. Mai d. J. angeregte Frage, ob die Aufgabe der Waisenhauستiftungen nicht vollkommener in der durch jenen Beschluß angedeuteten Weise erfüllt werden könne, durch eine Deputation geprüft werde, und sieht er der Ernennung von Mitgliedern derselben von Seiten der Bürgerschaft entgegen.

Berichtigung. In dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. Juli d. J. zu 12. Straßen- und Kanalanlagen in der östlichen Vorstadt (S. 444 der Verhandlungen) ist unter 2) statt „55,000 Mark“ zu lesen: 55,550 Mark.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 20. September 1872.

V e r o r d n u n g,

die Reinigung der Schornsteine in der Stadt Bremen betreffend.

Der Senat verordnet unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1853 in Betreff der Reinigung der Schornsteine in der Stadt Bremen was folgt:

§ 1.

Die Stadt Bremen bildet Einen Kehrbezirk. In diesem ist die Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes nur den von der Polizeidirection zugelassenen Schornsteinfegern gestattet.

§ 2.

Die polizeiliche Erlaubniß zur Betreibung des Schornsteinfeger-Geschäfts wird Jedem ertheilt, welcher dazu tüchtig und geeignet befunden wird, und kann zurückgezogen werden, wenn der zugelassene Schornsteinfeger nicht mehr tüchtig oder geeignet befunden wird.

Die Ertheilung und die Zurücknahme dieser Erlaubniß wird amtlich bekannt gemacht.

§ 3.

Jeder Schornsteinfeger ist verpflichtet:

- 1) in der Stadt seine Wohnung zu haben und der Polizeidirection jeden Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen;
- 2) bei der Ausübung seines Gewerbes sich nur solcher Gehülfen und Lehrlinge zu bedienen, welche dazu tüchtig und geeignet sind, auch dieselben zu entlassen, sobald sie von der Polizeidirection für tüchtig und geeignet nicht erachtet werden;
- 3) darauf zu achten, daß alle Feuerungsanlagen und Schornsteine der Grundstücke, für welche er angenommen ist, den Gesetzen entsprechen, und etwaige Mängel derselben unverzüglich den Eigenthümern, beziehungsweise dem nach §. 9 verantwortlichen Miether, sowie der Polizeidirection anzuzeigen, endlich auch über Beschaffenheit und Reinigung jener Feuerungsanlagen und Schornsteine nach näherer Vorschrift der Polizeidirection Buch zu führen;
- 4) nach näherer Instruction der Polizeidirection bei Feuerschauungen und Besichtigungen mitzuwirken.

§ 4.

Gereinigt werden müssen und zwar durch einen zugelassenen Schornsteinfeger

- a. Kitchenschornsteine alle sechs Monate;
- b. Fabrik- und Gewerbeschornsteine mindestens alle zwei Monate;
- c. Ofenschornsteine zweimal jährlich, davon einmal in der Mitte des Winters; wenn das Nachsehen der Ofenschornsteine ergibt, daß sie nicht häufig gebraucht wurden, sind sie nur insoweit zu reinigen, als es erforderlich ist oder verlangt wird.

Bei der Reinigung von Ofenschornsteinen müssen jedes Mal mindestens zwei Personen thätig sein.

Schornsteine, welche ihrer besonderen Beschaffenheit oder Benutzungsweise halber einer öfteren Reinigung bedürfen, sind von dem Schornsteinfeger der Polizeidirection anzuzeigen und so oft zu reinigen, als es von derselben vorgeschrieben wird.

Bei jeder Schornsteinreinigung und außerdem, so oft es dessen bedarf, sind von dem Schornsteinfeger die aus den Feuerungsstellen führenden Zugröhren und Ofenschlünde ebenfalls zu kehren und die aus den Schornsteinen und Heizvorrichtungen zusammengefügten Unreinlichkeiten sofort vollständig zu entfernen.

Sind Schornsteine dergestalt mit Glanzruß gefüllt, daß die Reinigung durch gewöhnliches Kehren nicht ausreicht, so ist hiervon der Polizeidirection sofort Anzeige zu machen, welche nach Vernehmung der Eigenthümer die Feuerwehr mit der erforderlichen Reinigung und etwa nöthigen Ausbrennung derartiger Schornsteine auf Kosten der Eigenthümer zu beauftragen hat.

§ 5.

Mit Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Reinigung der Schornsteine ist zunächst die Feuerwehr beauftragt, und ist in allen Fällen, wo von letzterer die Reinigung der Schornsteine ungenügend befunden worden, eine wiederholte Reinigung durch die Feuerwehr auf Kosten der Eigenthümer, bezw. der nach § 9 verpflichteten Miether vorbehaltlich deren Regresses gegen den Schornsteinfeger, von der Polizeidirection anzuordnen.

§ 6.

Ohne Erlaubniß der Polizeidirection darf Niemand einen Schornstein ausbrennen oder ausbrennen lassen.

Das Ausbrennen geschieht ausschließlich durch die Feuerwehr.

§ 7.

An Gebühren sind zu zahlen:

- 1) in Häusern, welche außer dem Keller oder Souterrain mehrere Stockwerke haben, für das Reinigen:
 - a. jedes Schornsteins, welcher zum Zweck der Reinigung bestiegen werden muß, 1 Mark 10 Pfennige;
 - b. jedes anderen Schornsteins mit Einschluß des Ofens und Stechrohrs 80 Pfennige;
- 2) in Häusern, welche außer dem Keller oder Souterrain nur ein Stockwerk haben, für das Reinigen:
 - a. jedes Schornsteins, welcher zum Zweck der Reinigung bestiegen werden muß, 80 Pfennige;
 - b. jedes anderen Schornsteins mit Einschluß des Ofens und Stechrohrs 50 Pfennige.
- 3) Mündet das Rohr von Sparherden in einen Ruchenschornstein, so muß dasselbe ohne besondere Vergütung mitgereinigt werden, sobald gleichzeitig der Ruchenschornstein gereinigt wird. Wird die Reinigung des Rohrs zu einer anderen Zeit verlangt, so sind für dieselbe 50 Pfennige zu vergüten.

Den Hausbewohnern ist übrigens gestattet, dies Rohr selbst zu reinigen oder anderweitig reinigen zu lassen.

- 4) Für das Aufsetzen jedes Ofens, einschließlich des dazu von dem Schornsteinfeger zu liefernden Materials 30 Pfennige.
- 5) Für Befichtigung und Durchziehen neu erbauter Schornsteine werden die Reinigungsgebühren bezahlt.
- 6) Für das Ausbrennen eines jeden Schornsteines sind zu bezahlen 1 Mark 50 Pfennige.

§ 8.

Trinkgeld darf von dem Schornsteinfeger oder dessen Gehülfen oder Lehrling weder gefordert noch angenommen werden.

§ 9.

Für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Reinigung der Schornsteine ist derjenige Schornsteinfeger verantwortlich, welcher durch einen schriftlichen, nach Formular A. abgeschlossenen Kehrvertrag sich hiezu dem Eigenthümer oder Miether gegenüber verpflichtet hat, falls nicht von ihm der Polizeidirection die Anzeige gemacht ist, daß er nach seinem Erbieten zur vorschriftsmäßigen Reinigung hieran von dem Eigenthümer oder von dem Miether verhindert worden, oder daß er wegen baulicher Beschaffenheit oder wegen übermäßiger Anfüllung des Schornsteins mit Glanzruß zu dessen vorschriftsmäßiger Reinigung nicht im Stande gewesen sei.

Wenn die Verantwortlichkeit des Schornsteinfegers nach vorstehender Bestimmung nicht begründet erscheint, ist für die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Reinigung der Schornsteine verantwortlich:

- 1) der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes, falls er dasselbe nicht ungetheilt an einen Miether vermietet hat, oder
- 2) der Miether, welcher ein ganzes Gebäude in Miethe hat.

§ 10.

Handlungen und Unterlassungen, welche dieser Verordnung zuwiderlaufen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Jeder Schornsteinbrand gilt als Beweis der Unterlassung der vorschriftsmäßigen Reinigung und die deshalb verwirkte Strafe trifft die hierfür nach § 9 verantwortliche Person, falls dieselbe nicht die rechtzeitige und gehörige Reinigung darzuthun vermag.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1872 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom
und bekannt gemacht am 1872.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 20. September 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Expropriation betreffend.

Auf den in Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgererschaft vom 3. und 5. Juli d. J. vom Staate zum Zweck der Erweiterung des Hauptbahnhofes unter andern erworbenen Grundstücken XII B. 19. F. a. 19. A. a. und VIII 170. ist mit den durch die weiteren Beschlüsse vom 24. und 30. Juli d. J. genehmigten Erdschüttungen behufs Anlage der Gleise zur Verbindung der für die Uelzen-Langwedel Eisenbahn zu errichtenden Güterschuppen mit dem Gleissystem des Hauptbahnhofes begonnen worden. Zur Ausführung dieser Arbeiten ist die Beseitigung eines Fußweges erforderlich, welcher von der an der Hempstraße belegenen Hofstelle von J. H. Smit Erben unter der Geestebahn durch nach der Aue- und Düsternstraße führt. Die Deputation glaubte annehmen zu dürfen, daß dieser Fußweg ohne Schwierigkeit aufgehoben werden könne, da dessen Nutzen kaum ersichtlich ist. Es hat sich aber ergeben, daß der fragliche Fußweg eine Privatberechtigung der Smit'schen Hofstelle bildet und deren Besitzern das Recht des freien Uebergangs von und nach dieser Hofstelle über die betr. Grundstücke gewährt. Eine Verlängerung der bereits bei Anlage der Geestebahn behufs Erhaltung des Fußweges hergestellten Wegunterführung würden sich zwar die Smit'schen Erben gefallen lassen müssen. Die Fortführung des Weges unter dem Eisenbahndamm würde aber nach dem in Anlage 1. beiliegenden Bericht des Bauinspectors Schweizer nicht allein bei der schon in Angriff genommenen Erweiterung des Bahnhofes westlich von der Geestebahn bis zu dem Puncte B. auf der unter 2 beigefügten Karte eine Länge von 69 Meter, sondern bei der ferner erforderlichen Erweiterung östlich von der Geestebahn noch weiter von 112 Meter, also im Ganzen von 181 Meter haben müssen und daher den Weg dunkel, feucht und schmutzig machen, so wie einen Kostenaufwand verlangen, welcher in gar keinem Verhältnisse zu der Bedeutung des Weges stehen würde. Ueberdies würde ein solcher Tunnel wegen der unentbehrlichen Lichtöffnungen den Gleisanlagen und Fahrwegen zwischen denselben hinderlich sein. Die Aufhebung des Fußweges ist daher unvermeidlich. Ungeachtet des geringen Einflusses, welchen die durch den fraglichen Fußweg möglich gemachte, unerhebliche Abkürzung der Entfernung von der Düsternstraße auf den Werth der Smit'schen Hofstelle etwa ausüben könnte, hat jedoch eine angemessene Verständigung mit den Betheiligten bisher nicht zu Stande gebracht werden können. Es bleibt daher nur die Regulirung der Ansprüche der Smit'schen Erben im Wege der Expropriation übrig, wobei es lediglich auf eine Schätzung der Werthverminderung, welche die Smit'sche Hofstelle durch Aufhebung des fraglichen Fußweges erleiden könnte, resp. auf den etwaigen Minderbetrag des Kaufpreises im Fall eines Verkaufs der Stelle ankommen wird.

Die Deputation erlaubt sich hiernach unter Bezugnahme auf die Karte Anlage 2, welche den gedachten Fußweg in seiner Ausdehnung von der Smit'schen Hofstelle bis zur Auestraße verzeichnet, den Antrag, die Expropriationspflicht in Betreff der deshalbigen Begegerechtigkeit auszusprechen. Es ist zwar für jetzt nur die Aufhebung des Wegerechts über die Grundstücke XII. B 19 F a, 47 a, XII. B 19 A a und VIII. 170, soweit diese dem Staate bereits zustehen, in der auf der

Karte mit A und B bezeichneten Länge erforderlich. Hier wird jedoch die Benutzung des Weges auch in seiner übrigen Länge, auf den demnächst östlich von der Geestebahn zur Eisenbahn zu ziehenden Grundstücken, wegfallen.

Sodann muß die Deputation auf ihren Bericht vom 18. Juni zurückkommen, in welchem sie am Schlusse anführte, daß über die Grundstücke Kat. Nr. 175 von D. H. Rohlwink und Kat. Nr. 174, 171 von A. Geerken und H. Ehlers es nicht zum Abschluß gekommen sei. Wiederholte Versuche, mit diesen Grundeigenthümern zu einer Einigung zu kommen, sind ohne Erfolg geblieben, und sieht sich daher die Deputation genöthigt, auch für diese Grundstücke die Verhängung der Expropriationspflicht zu beantragen, da dieselben zur Vornahme von Erdschüttungen nicht mehr entbehrt werden können, auch die Deputation bereits mit deren Ankauf beauftragt ist.

Sie beantragt daher die Expropriationspflicht auszusprechen:

- 1) über die Gerechtsame der Erben von J. H. Smit an den auf der Expropriationskarte mit A—B bezeichneten Fußweg;
- 2) über das Grundstück von Otto Heinrich Rohlwink, Cataster Nr. 175, groß ca. 17,500 □Fuß laut Expropriationskarte Anl. 2;
- 3) über das Grundstück von Albertus Geerken, Cataster Nr. 174, groß ca. 8000 □Fuß laut Expropriationskarte Anl. 2;
- 4) über das Grundstück von Heinrich Ehlers und Albertus Geerken, Cataster Nr. 171, groß ca. 21,250 □Fuß laut Expropriationskarte Anlage 2

und ersucht zugleich um Ernennung der gesetzlich erforderlichen Vermittlungsdeputation.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Unter-Anlage 1

zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 20. Septbr. 1872.

Bericht des Inspector Schweitzer.

Von dem an der Ostseite der Bremen-Geestebahn und zwar zwischen Hempstraße und Plantage belegenen Grundstücke der Frau Smit Wwe. führt ein Fußweg ziemlich gleichlaufend mit der Hempstraße nach der neuangelegten Straße „In der Aue“ und durch diese in die Düsternstraße. Beim Bau der Bremen-Geestebahn ist für diesen Fußweg wo derselbe die Bahn schneidet, eine Wegunterführung von 1,45 Meter (5') lichter Breite bei 2,1 Meter (7' 3") lichter Höhe und 8,2 Meter (28') Länge, mit Backsteinseitenmauern und Holzoberbau ausgeführt. Der Weg ist kein öffentlicher, sondern ein Privatweg und gewährte, wie ein Blick auf anliegende Karte lehrt, vermöge seines Austritts etwa in der Mitte der Düsternstraße zwischen Panzenberg und Weserbahn keine nennenswerthe Abkürzung der Entfernung nach der Stadt.

Da nun nach der Projectskizze zur Erweiterung des Hauptbahnhofs, welche durch das Protocoll vom 10. Juli d. J. vereinbart worden ist, eine sehr bedeutende Länge des bezeichneten Fußwegs, nämlich östlich der Geestebahn, circa 112 Meter und westlich bis zum Buchstaben B ca. 69 Meter, zusammen also 181 Meter von dem Bahnhofsbareal in Anspruch genommen wird, eine Ueberführung über die Schienen dabei völlig unthunlich ist, weil mindestens 26 Schienengleise überschritten werden müßten, welche größtentheils Rangirgleise sind, ebensowenig aber die Verlängerung der Wegunterführung angerathen werden kann, weil dieselbe dunkel und schmutzig ausfallen müßte, der Kostenaufwand für dieselbe in gar keinem Verhältnisse zur Bedeutung des Weges stehen und für den Bahnhof hinsichtlich der Gleisanlagen wie der Fahrwege zwischen denselben nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten herbeiführen würde, so bleibt nur die Aufhebung des Weges gegen eine angemessene Entschädigung übrig.

(gez.) **Schweitzer.**